



**Gesetz über die
Abfallbewirtschaftung**

der

Gemeinde Fläsch

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeines	
Art. 1 Geltungsbereich und Zweck	2
Art. 2 Aufgaben der Gemeinde	2
Art. 3 Information und Beratung	2
II. Abfallbewirtschaftung	
1. Allgemeines	
Art. 4 Abfallarten	2
Art. 5 Pflichten der Bevölkerung und der Betriebe	3
Art. 6 Verbote	3
Art. 7 Verhalten der Gemeinde	3
2. Abfallanlagen	
Art. 8 Anlagen der Gemeinde	3
Art. 9 Planung, Ausgestaltung und Unterhalt	3
3. Sammelbetrieb	
Art. 10 Annahme der Abfälle	4
Art. 11 Rechte an Abfällen	4
Art. 12 Benützungspflicht	4
Art. 13 Abtransport	4
Art. 14 Separat gesammelte Abfälle	4
4. Gemischte Siedlungsabfälle	
Art. 15 Kehricht	5
Art. 16 Sperrgut	5
Art. 17 Elektrische und elektronische Geräte	5
Art. 18 Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle	5
Art. 19 Bauabfälle	6
III. Finanzierung	
1. Allgemeines	
Art. 20 Gebührenarten	6
Art. 21 Gebührenpflicht	6
2. Abfallgebühren	
Art. 22 Grundgebühr	6
Art. 23 Fälligkeit und Bezug	7
Art. 24 Mengengebühren	7
Art. 25 Zusatzgebühr für grössere Mengen von Abfällen aus Betrieben	7
Art. 26 Gebühren für besondere Dienstleistungen	7
3. Rechtsmittel	
Art. 27 Einsprache	8
IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen	
Art. 28 Vollzug	8
Art. 29 Strafbestimmungen	8
Art. 30 Inkrafttreten	8

I. Allgemeines

Geltungsbereich und Zweck

Art. 1

¹Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dessen Sinn nichts anderes ergibt.

²Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet gestützt auf das Baugesetz die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Abfallsammelstellen und Abfallanlagen, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.

³Das Gesetz bezweckt die umweltgerechte Entsorgung der in der Gemeinde anfallenden Abfälle. Es regelt im Rahmen der Zuständigkeit der Gemeinde die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen.

⁴Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechts.

Aufgaben der Gemeinde

Art. 2

¹Die Gemeinde betreibt den Sammeldienst für Siedlungsabfälle einschliesslich Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen. Sie erstellt und betreibt öffentliche Sammelstellen und entsorgt die gesammelten Abfälle. Sie regelt die Finanzierung der Entsorgung der Siedlungsabfälle.

²Die Gemeinde fördert die Kompostierung von organischen Abfällen in Hof und Garten. Bei Bedarf erstellt und betreibt sie eine Kompostierungsanlage für kompostierbare Abfälle.

³Die Gemeinde arbeitet bei der Abfallbewirtschaftung mit dem GEVAG, der Region Landquart, mit anderen Gemeinden, mit Privaten sowie mit den eidgenössischen und kantonalen Instanzen zusammen.

⁴Der Gemeindevorstand kann einzelne Aufgaben vertraglich anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Unternehmungen übertragen.

Information und Beratung

Art. 3

¹Der Gemeindevorstand sorgt für die Information und Beratung der Öffentlichkeit, um eine Verminderung der Abfallmengen sowie eine sinnvolle Wiederverwendung, Verwertung oder umweltverträgliche Behandlung und Ablagerung der Abfälle zu erreichen.

II. Abfallbewirtschaftung

1. Allgemeines

Abfallarten

Art. 4

¹Das vorliegende Gesetz unterscheidet Siedlungsabfälle, übrige Abfälle, Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle.

²Als Siedlungsabfälle gelten aus Haushaltungen stammende Abfälle sowie Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben.

³Als übrige Abfälle gelten spezifische Betriebsabfälle aus Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, die keine den Abfällen aus Haushaltungen vergleichbare Zusammensetzung aufweisen.

⁴Als Sonderabfälle und als andere kontrollpflichtige Abfälle gelten die in der Verordnung des Bundesrates über den Verkehr mit Abfällen bezeichneten Abfallarten.

Pflichten der Bevölkerung und der Betriebe

Art. 5

¹Jedermann ist gehalten, das Entstehen von Abfällen zu vermeiden.

²Wer Abfälle erzeugt, hat diese nach den Vorschriften dieses Gesetzes sowie des übergeordneten Rechts des Bundes und des Kantons zu trennen, getrennt aufzubewahren, zu verwerten oder umweltverträglich zu entsorgen.

Verbote

Art. 6

¹Das Ablagern, Wegwerfen oder Vergraben von Abfällen aller Art auf öffentlichem oder privatem Grund ohne entsprechende Bewilligung ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Kompostieren.

² Das Verbrennen von jeglicher Art von Abfällen im Freien oder in Feuerungsanlagen ist verboten.

³Das Einbringen von Abfällen in Gewässer sowie die Entsorgung von Abfällen in die Kanalisation, auch in zerkleinerter Form, ist verboten.

⁴Der Abtransport von Siedlungsabfällen zur Entsorgung ausserhalb der Gemeinde ist nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes gestattet.

Verhalten der Gemeinde

Art. 7

¹Die Gemeinde achtet beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle entstehen.

²Sie unterstützt die Verwertung von Abfällen, indem sie soweit möglich Recycling-Produkte sowie wieder verwendbare bzw. verwertbare Produkte bevorzugt.

2. Abfallanlagen

Anlagen der Gemeinde

Art. 8

¹Die Gemeinde erstellt und betreibt bei Bedarf für die Entsorgung der Siedlungsabfälle und weitere Abfälle notwendigen Abfallanlagen wie Sammelstellen, Kompostieranlagen und Zwischenlager.

Planung, Ausgestaltung und Unterhalt

Art. 9

¹Sofern die Standorte der Abfallanlagen nicht im Generellen Erschliessungsplan festgelegt sind, bestimmt der Gemeindevorstand die Standorte.

²Bei der Festlegung der Standorte der Anlagen sind die zuständigen Sammeldienste anzuhören.

³Die Sammelstellen zur Bereitstellung von Abfällen sind so anzulegen, dass sie für die Fahrzeuge der Sammeldienste jederzeit erreichbar sind. Weiter haben sich oberirdische Sammelstellen gut in das Orts- und Strassenbild einzuordnen.

⁴Abfallanlagen sind von ihren Eigentümern zu unterhalten und zu erneuern.

3. Sammelbetrieb

Annahme der Abfälle

Art. 10

¹Die Gemeinde ist verpflichtet, alle Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen anzunehmen und umweltgerecht zu bewirtschaften. Vorbehalten bleiben Art. 25 Abs. 3, die Annahme von Abfällen durch den GEVAG und die Annahmepflicht der nach Bundesrecht zur Rücknahme von Abfällen verpflichteten Hersteller und Händler.

²Der Gemeindevorstand entscheidet, ob die Gemeinde auf die Sammlung bestimmter Abfälle verzichtet, wenn für deren Sammlung und Verwertung ein von der Privatwirtschaft betriebenes, funktionierendes Sammel- und Entsorgungssystem besteht.

³Die Annahmepflicht der Gemeinde entfällt, falls private Sammeldienste bestehen, die im Rahmen der Bewilligung der Annahmepflicht unterstellt wurden.

Rechte an Abfällen

Art. 11

¹Mit der Abgabe der Abfälle an einer Sammelstelle gelten die Rechte des früheren Inhabers als erloschen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht. Das weitere Verfügungsrecht steht allein der Gemeinde bzw. dem Verband zu.

²Wer Abfälle abgibt, ist bis zur vollständigen Entsorgung für allfällige von diesen Abfällen ausgehende besonderen Schäden und Folgen haftbar.

Benützungspflicht

Art. 12

¹Die Benützung der Sammelstellen und Sammeldienste der Gemeinde ist obligatorisch.

²Alle Haushaltungen und Betriebe sind verpflichtet, die Siedlungsabfälle durch den Sammeldienst abführen zu lassen, sofern das übergeordnete Recht und dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthalten.

³Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen private Abfahren bewilligen.

Abtransport

Art. 13

¹Die Gemeinde organisiert den Abtransport der Siedlungsabfälle einschliesslich der von der Gemeinde gesammelten Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen.

Separat gesammelte Abfälle

Art. 14

¹Abfälle, die zwecks Verwertung oder umweltverträglicher Entsorgung separat gesammelt oder zurückgenommen werden, wie z. B. Papier, Karton, Glas, Büchsen, Aluminium, Kunststoffe, Textilien, Metalle, kompostierbare Abfälle, ausgediente elektrische und elektronische Geräte, Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind von den Inhabern getrennt aufzubewahren.

²Kompostierbare Abfälle sind von den Inhabern selbst in Garten, Hof oder Quartier zu kompostieren oder wenn dies nicht möglich ist, der von der Gemeinde betriebenen Grüngut-Sammelstelle zuzuführen.

³Die übrigen separat gesammelten Abfälle sind für die an bestimmten Tagen durchgeführten Spezialabfuhr bereitzustellen, zu den besonders gekennzeichneten Sammelbehältern auf den öffentlichen Sammelstellen zu bringen, den von der Gemeinde bezeichneten Sammelstellen zu übergeben oder den Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

⁴Der Gemeindevorstand entscheidet, für welche Abfälle Separatsammlungen durchgeführt werden.

⁵Führen Dritte (Schulen, Vereine etc.) mit Bewilligung des Gemeindevorstandes Sammlungen durch, sorgt die Gemeinde für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungs- oder Entsorgungsbetrieben sicher.

4. Gemischte Siedlungsabfälle

Kehricht

Art. 15

¹Gemischte Siedlungsabfälle (Kehricht) aus Haushaltungen und Betrieben sind von den Inhabern in zulässigen Gebinden (z.B. Abfallsäcken) in einen Sammelbehälter (Container, Molok) zu legen.

²Der Gemeindevorstand legt fest, welche Betriebe, Wohngebäude und öffentliche oder öffentlichen Interessen dienende Bauten und Anlagen Sammelbehälter mit Plomben benützen dürfen.

³Es dürfen nur vom Gemeindevorstand zugelassene Sammelbehälter verwendet werden. Die Beschaffung der Sammelbehälter sowie deren Reinigung und Unterhalt sind Sache der Benützer.

Sperrgut

Art. 16

¹Brennbare Siedlungsabfälle, die nicht separat gesammelt werden und die nicht in Abfallsäcken oder Container bereitgestellt werden können, sind gegen eine Gebühr bei der vom Gemeindevorstand bezeichneten Stelle abzuliefern.

Elektrische und elektronische Geräte

Art. 17

¹Elektrische und elektronische Geräte dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind von den Inhabern den zur Rücknahme verpflichteten Verkaufsstellen oder gegen eine Gebühr bei der vom Gemeindevorstand bezeichneten Stelle zu übergeben.

Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle

Art. 18

¹Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle (z.B. Farben, Lacke, Medikamente) dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind von den Inhabern den zur Rücknahme verpflichteten Verkaufsstellen zurückzugeben, nach Möglichkeit in den Originalgebinden.

²Aus Haushalten stammende sowie kleine Mengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Gewerbebetrieben können gegen eine Gebühr bei der vom Gemeindevorstand bezeichneten Stelle entsorgt werden.

³Grössere Mengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben sind von den Inhabern auf eigene Kosten umweltverträglich zu entsorgen.

Bauabfälle

Art. 19

¹Bauabfälle sind nach den Vorschriften des Bundes und den Anordnungen des Kantons zu entsorgen. Sie müssen auf der Baustelle getrennt und auf bewilligten Sammel- und Sortierplätzen nach Abfallarten getrennt abgegeben werden.

²Der Gemeindevorstand stellt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sicher, dass die einschlägigen Vorschriften eingehalten werden.

III. Finanzierung

1. Allgemeines

Gebührenarten

Art. 20

¹Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der Abfallbewirtschaftung kostendeckende und verursachergerechte Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus einer jährlich wiederkehrenden Grundgebühr und Mengengebühren. Wenn die kostendeckenden und verursachergerechten Abgaben die umweltverträgliche Entsorgung der Siedlungsabfälle gefährden würden, trägt die Gemeinde einen Teil der Kosten aus allgemeinen Mitteln.

²Die Veranlagung der Gebühren erfolgt nach den Vorschriften dieses Gesetzes und dem vom Gemeindevorstand erlassenen Gebührentarif.

³Die Gebührenansätze für die Grundgebühr und Mengengebühren sind durch den Gemeindevorstand periodisch auf den Finanzbedarf der Spezialfinanzierung Abfallbewirtschaftung anzupassen.

⁴Die Rechnung für die Abfallbewirtschaftung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Gebührenpflicht

Art. 21

¹Schuldner der Grundgebühr sind die Inhaber von Wohnungen, sowie Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben inkl. Weinbau im Zeitpunkt der Fälligkeit oder pro rata temporis.

²Die Rechnungen und Verfügungen werden den Inhabern jährlich oder bei Wegzug mit dem Wechsel zugestellt.

2. Abfallgebühren

Grundgebühr

Art. 22

¹Für Gebäude, die Wohn- und Arbeitsstätten enthalten oder bei denen regelmässig Abfälle anfallen, ist eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr zu bezahlen.

²Die Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr bilden Wohn- und Betriebseinheiten und die vom Gemeindevorstand im Gebührentarif festgelegten Gebührenansätze.

³Die Veranlagung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Fälligkeit und Bezug

Art. 23

¹Die Grundgebühren werden jeweils per Ende eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres ein Inhaberwechsel, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit dem Inhaberwechsel ein.

²Die Grundgebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

Mengengebühren

Art. 24

¹Mengengebühren werden erhoben für Kehrrecht, Sperrgut und einzelne separat gesammelte Abfälle.

²Die Mengengebühren werden in Form von Gebinde- und Containergebühren erhoben. Sie werden mit dem Kauf der Säcke, der Gebindemarken und der Plomben bezahlt. Die Mengengebühren können auch direkt nach Anzahl, Gewicht oder Volumen erhoben werden.

³Gebindemarken und Plomben sind gut sichtbar auf den Kehrichtsäcken, allfälligen weiteren Gebinden sowie den Containern anzubringen. Nicht zulässige Gebinde bzw. Gebinde ohne Marken oder Plomben werden nicht abgeführt bzw. nicht geleert.

⁴Die Höhe der verschiedenen Gebühren richtet sich nach den im Gebührentarif festgelegten Ansätzen.

Zusatzgebühr für grössere Mengen von Abfällen aus Betrieben

Art. 25

¹Fallen in einem Betrieb grössere Mengen an separat gesammelten Abfällen an, deren Entsorgungskosten im Einzelfall durch die vom Betrieb zu leistende Grundgebühr eindeutig nicht gedeckt werden, erhebt die Gemeinde besondere mengenabhängige Zusatzgebühren.

²Die Höhe der Zusatzgebühren ist vom Gemeindevorstand so anzusetzen, dass die bei der Gemeinde anfallenden Entsorgungskosten gedeckt werden.

³ Sind die Voraussetzungen zur Erhebung einer Zusatzgebühr erfüllt, können Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industriebetriebe sowie landwirtschaftliche Betriebe vom Gemeindevorstand verpflichtet werden, an Stelle der Bezahlung der Zusatzgebühr die separat gesammelten Abfälle selbst und auf eigene Kosten gesetzeskonform zu entsorgen.

Gebühren für besondere Dienstleistungen

Art. 26

¹Für besondere Dienstleistungen der Gemeinde können von den Verursachern besondere Gebühren erhoben werden.

²Für die Erteilung von Bewilligungen und andere Inanspruchnahmen der Gemeindeverwaltung werden Kanzleigebühren erhoben.

³Die Höhe dieser Gebühren wird vom Gemeindevorstand in einem besonderen Tarif festgelegt.

3. Rechtsmittel

Einsprache

Art. 27

¹Einsprachen gegen die Veranlagung der Grundgebühr sowie Einsprachen im Zusammenhang mit der Erhebung von Mengengebühren oder Gebühren für besondere Dienstleistungen sind schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.

²Erfolgt die Gebührenerhebung durch Zustellung einer Rechnung, ist die Einsprache innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung, in anderen Fällen innert 30 Tagen seit Bezahlung der Gebühren zu erheben.

³Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und erlässt einen begründeten Einspracheentscheid.

IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 28

¹Dem Gemeindevorstand obliegt der Vollzug dieses Gesetzes sowie die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.

²Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf Ausführungsbestimmungen erlassen.

Strafbestimmungen

Art. 29

¹Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden, soweit sie Vorschriften oder Anordnungen über das Sammeln, Aufbewahren, Verwerten oder Entsorgen von Abfällen betreffen und nicht unter die Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons fallen, vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu CHF 10'000.- bestraft.

²Zuständig für Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gemäss Abs. 1 ist der Gemeindevorstand. Er ermittelt den Sachverhalt und die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen. Dieser ist vor Ausfällen der Busse anzuhören.

Inkrafttreten

Art. 30

¹Das vorliegende Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2020 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde, insbesondere das Abfallgesetz vom 26. November 1993, als aufgehoben.

Also beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2019.

Der Gemeindepräsident
Die Gemeindegeschreiberin

René Pahud
Barbara Hunger